

Johanneshaus Nierstein gGmbH

Hygiene- und Besuchsregelung seit dem 08.07.2022

Testpflicht und Testnachweis für alle Besucher: innen

Für alle Besucher: innen der Einrichtung (geboosterte, zweifach geimpfte, genesene und nicht immunisierte Besucher: innen) besteht die Testpflicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei jedem Besuch einen aktuellen Testnachweis, der am Ende Ihres Besuches bei einem

- PoC-Test nicht älter als 24 Stunden und bei einem
- PCR-Test nicht älter als 48 Stunden

ist und Ihren Impfausweis (Immunisierungsstatus) beim Betreten der Einrichtung vorlegen müssen. Die Registrierung entfällt hiermit.

Testmöglichkeiten für Besucher: innen durch die Einrichtung sind zu nachfolgenden Zeiten möglich

Testangebote ab Juni 2022						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	-----	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	-----

Wir arbeiten weiter daran, Ihnen künftig ein durchgängiges Testangebot durch die Einrichtung anbieten zu können.

Aktuelle Hygieneregeln für Besucher: innen

- ✓ Wenn das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** unterschritten wird, dann ist das Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske in Form einer OP-Maske Pflicht**
- ✓ **Händedesinfektion**
Eine medizinische Händedesinfektion ist bei jedem Besuch bereits im Eingangsbereich an den öffentlichen Desinfektionsspendern durchzuführen.

Erweiterte Hygieneregeln in freiwilliger Selbstverantwortung

Als Besucher: innen bitten wir Sie höflichst in freiwilliger Eigenverantwortung nachfolgende erweiterte Hygienemaßnahmen für sich zu prüfen:

- ✓ **von der Höchstzahl der Besucher pro Besuch abzusehen und die Besuche mit weiteren Familienmitgliedern und Bezugspersonen abzustimmen**
(max. dürfen sich 5 Personen inklusive der Bewohner: innen in einem Einzel- oder Doppelzimmer aufhalten)
- ✓ **Besuche nach Möglichkeit auf die Zeit zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr zu begrenzen**
- ✓ **Das durchgängige Tragen der medizinischen Gesichtsmaske, wenn Sie sich im Haus oder auf den Wohnbereichen bewegen**
- ✓ **Besuche nach Möglichkeit in den Bewohnerzimmern wahrnehmen**
- ✓ **Aufenthaltsräume, die zentralen Speisesäle, die Balkone und der Gartenbereich dürfen wieder genutzt werden, bitte halten Sie das Abstandsgebot von 1,5 Metern ein und Tragen Sie zum Schutz aller Bewohner:innen eine medizinische Gesichtsmaske in Form einer OP-Maske**

Wichtige Informationen für alle Besucher: innen und Gäste zur Nutzung der Aufenthaltsbereiche

- die Nutzung des zentralen Speisesaals und die Aufenthaltsräume sind weiterhin nicht möglich
- Besuche in den Pflege- und Apartmentbereichen müssen ausschließlich in den Zimmern erfolgen

Besuchsverbote

Folgenden Personenkreis ist der Zutritt in der Einrichtung nicht gestattet.

- ✓ Personen, die bereits mit dem Corona-Virus infiziert sind
- ✓ Personen, die erkennbare Symptome / Atemwegsinfektionen haben
- ✓ Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 Infektionsschutzgesetz in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht
- ✓ Personen, die einer Testpflicht nach § 3 (3) Satz 1 Absonderungsverordnung unterliegen